

Tarifregelung Stiftung Phönix Zug Rufin Seeblick

(gültig ab 01.01.2017)

Tarifregelung

Inhaltsverzeichnis

1.	Administration	2
2.	Geltung	2
3.	Grundsatz	2
4.	Festlegung der Grund- und Betreuungspauschale	2
5.	Taxübersicht	3
5.1.	Allgemeine Bestimmungen	3
5.2.	Tagesansatz	4
6.	Leistungen.....	5
6.1.	Leistungskatalog Rufin Seeblick	5
6.2.	Steuern für persönliche Aufwendungen	8
6.3.	Abgrenzungen	9
7.	Radio- und Fernsehkonzession (Billag)	9
8.	Haftung für persönliche Effekten	9
9.	Finanzierung des Aufenthaltes	9
	- Eigenmittel	
	- Renten / Ergänzungsleistungen (EL)	
	- Prämienverbilligung	
	- Hilflosenentschädigung (HE)	
	- Sozialhilfe	
	- Beiträge nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)	
	- Auskunft	

1. Administration

2. Geltung

Die Tarifregelung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Institution Rufin Seeblick. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anpassungen erfolgen aufgrund von Regierungsratsbeschlüssen und Budgetvorgaben gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug.

3. Grundsatz

Alle Gesuchsteller/-innen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, können als Bewohner/-innen in der Institution Rufin Seeblick aufgenommen werden.

Die Grund- und Betreuungspauschale ist als Einheitstarif, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Bewohnerin oder des Bewohners, festgelegt.

Die Kantone regeln die Restfinanzierung nach der interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen (IVSE).

Die individuelle Kostenübernahme durch den Kanton Zug erfordert ein Gesuch. (Gesuch-KÜG Zugerinnen und Zuger). Wird die KÜG vom Kanton bewilligt, bezahlen die Bewohner/-innen Fr. 30.- pro Tag an den Aufenthalt, der Rest des Pensionspreises wird der Stiftung Phönix Zug direkt vergütet. Sollten die Bewohner/-innen rückwirkend eine IV-Rente erhalten, fordert der Kanton seine Beiträge zurück. Diese sind dann direkt der Stiftung Phönix Zug geschuldet.

<http://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/2-verbindungsstelle-ivse>

4. Festlegung der Grund- und Betreuungstaxe

Der Regierungsrat des Kantons Zug legt die Grund- und Betreuungspauschale fest.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern umgehend durch die Stiftung Phönix Zug mitgeteilt.

5. Tarifregelungen**5.1. Allgemeine Bestimmungen**

Der Tagesansatz „Wohnen“ umfasst die Entschädigung für alle Leistungen gem. Leistungskatalog (siehe Pt. 6.)

5.2. Tagesansatz 2017

Beiträge aus IV-Rente und Ergänzungsleistungen (EL)	Kanton Zug	CHF 181.30
	Kanton Schwyz	CHF 111.00
	Investitionsbeitrag	<u>CHF 220</u>
		CHF 113.20
	<i>Kanton Uri</i>	CHF 135.00
	<i>Investitionsbeitrag</i>	<u>CHF 2.20</u>
		CHF 137.20

Angebot	Verrechnungseinheit	Kosten für Kantonale	Kosten für Ausserkantonale	Monatspauschale
Wohnen	Kalendertag	CHF 214.00	CHF 216.20	CHF 6'576.00
Tagesstruktur	Aufenthaltstag	CHF 214.00	CHF 214.00	CHF 4'637.00
Total		CHF 428.00	CHF 430.20	CHF 11'213.00

Eine Anpassung der Grund- und Betreuungspauschale wird der Bewohnerin, dem Bewohner und ihrem / seinem allfälligen gesetzlichen Vertreter umgehend mitgeteilt.

6. Leistungen

6.1. Leistungskatalog Rufin Seeblick

Leistung	In der Grund- und Betreuungspauschale		extern erbrachte Leistungen
	inbegriffen	nicht inbegriffen	
Infrastruktur			
- Zimmer inkl. Nasszelle	✓		
- Beleuchtungskörper	✓		
- Beherbergung von Gästen in der Wohnung	✓		
- Einfache Reparaturen	✓		
Von Bewohner/-innen verursachte Schäden		✓	
Nebenkosten			
- Heizung	✓		
- Strom	✓		
- Wasser	✓		
- Kehricht	✓		
- Telefonanschluss / Sicherheitsanlage	✓		
- Gesprächsgebühren Telefon		✓	
- Kabelanschluss TV / Radio / Internet	✓		
Konzession TV / Radio (Billag)			
- für Bewohner/-innen ohne IV			✓
- für Bewohner/-innen mit IV			
Reinigung			
- Periodische Reinigung des Zimmers	✓		
- Schlussreinigung	✓		
Wäschebesorgung			
- Waschen und Bügeln der Leibwäsche	✓		
- Waschen und Bügeln der Bettwäsche	✓		
- Waschen und Bügeln der Frottéwäsche	✓		
- Chemische Reinigungen			✓
- Reinigen von Schuhen		✓	
Mahlzeiten			
- Mahlzeiten und Nonalkoholika im Essraum	✓		
- Diäten, Zwischenmahlzeiten	✓		
- Zimmerservice, Wunschkost	✓		
- Bezüge ausserhalb der Institution		✓	

Leistung	In der Grund- und	extern
----------	-------------------	--------

	Betreuungspauschale		erbrachte Leistungen
	inbegriffen	nicht inbegriffen	
Infrastruktur			
- Benützung Bad	✓		
- Benützung Waschraum	✓		
- Benützung der allgemeinen Räume und Geräte	✓		
- Benützung der Gartenanlage	✓		
- Entsorgung Hauskehricht	✓		
Spezialinfrastruktur			
- Notrufanlage	✓		
- Brandschutzanlage	✓		
- Telealarm Swisscom		✓	
- TV-Radiokonzessionen	✓		
- Benützung Geräte und Hilfsmittel	✓		
- Reinigung von Geräten und Hilfsmitteln	✓		
Pflegeleistungen			
- im Heim erbrachte Leistungen	✓		
- ausserhalb des Heimes erbrachte Leistungen		✓	
- ärztlich verordnete Medikamente & Materialien			✓
- Medikamente aus der Notfallapotheke	✓		
- Pflegematerial (MiGel)	✓		
- Selbstbehalte / Franchisen		✓	
Zusatzleistungen			
- 24-Stunden Bereitschafts- u. Betreuungsdienst	✓		
- ärztliche Leistungen			✓
- Therapien			✓
- Beratungsgespräche	✓		
- Eintrittsgespräche	✓		
- Angehörigenarbeit	✓		
- IBB-Einstufungen	✓		
- Veranstaltungen, Konzerte, Feste	✓		
- Ausflüge	✓		
- Bewohnerferien	✓		
- Sport	✓		
- Zeitungs- Illustriertenabonnemente	✓		
- Postverteilung	✓		
- Seelsorge, Gottesdienste / Andachten	✓		
- Persönliche Auslagen (Bekleidung, Coiffeur...)			✓

Leistung	In der Grund- und	extern
----------	-------------------	--------

	Betreuungspauschale		erbrachte Leistungen
	inbegriffen	nicht inbegriffen	
- Reinigungsbäder / Duschen	✓		
- Podologie / Fusspflege			✓
- Nährarbeiten	✓		
- Besorgung und Pflege von Haustieren		✓	
- Transporte			✓
- Begleitungen (Arztbesuch / Einkäufe)	✓		
- Kurierdienste	✓		
- Fahrspesen Personentransporte / Kurierdienste		✓	
- Verlegungen, Rückverlegungen	✓		
- Besuchsdienst bei Hospitalisationen	✓		
- Besorgung der Raumbepflanzung	✓		
- Austrittsprozedere / Nachbegleitung	✓		
- Besorgung und Pflege von Haustieren		✓	
- Zimmerräumungen, Entsorgung Sperrgüter		✓	
Vertretung			
- pers. Vertretung bei Handlungsunfähigkeit			✓
Todesfall			
- Benachrichtigung Angehörige	✓		
- Benachrichtigung Haus- oder Notfallarzt	✓		
- Benachrichtigung Seelsorge	✓		
- Benachrichtigung Zivilstandsamt	✓		
- Organisation Aufbahrung	✓		
- Fürbittgebete, Gedächtnisse, Andachten	✓		
Versicherungen			
- Prämien		✓	
Verschiedenes			

6.2. **Steuern für persönliche Ausgaben / individuelle Verrechnung**

Die Betriebsleitung bestimmt die Preise für Sonderleistungen, die **nicht** in der Grund- und Betreuungspauschale enthalten sind und teilt diese bei Inkrafttreten mit.

6.3. **Abgrenzungen**

- Arztkosten, Arznei, Analysen gem. KVG gehen zu Lasten der Bewohner/-innen via Krankenversicherer.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des kommenden Monats.
- Die bei Austritt gültige Grund- und Betreuungspauschale wird um die Mahlzeitenpauschale gekürzt und als Reservationstaxe um mindestens 3 Tage weiterverrechnet. Dies bis zur definitiven Räumung des Zimmers. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt und Todesfall.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen via Lastschriftverfahren zu begleichen.
- Sind Bewohner/-innen infolge Ferien oder Spitalaufenthalt vom Heim abwesend, so wird ihnen während der Abwesenheit bei der Verrechnung ein Abzug gewährt. Dieser ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

7. **Radio- und Fernsehkonzession**

Der Bundesrat hat eine Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) beschlossen, die am 01. Aug. 2001 in Kraft getreten ist. Seither kann die Billag AG auf Gesuch hin alle AHV- oder IV-Berechtigten, die Ergänzungsleistungen erhalten, von der Gebührenzahlungspflicht befreien.

8. **Haftung für persönliche Effekten**

Für persönliche Geldmittel und Wertsachen, die im Zimmer aufbewahrt werden, haftet die Stiftung Phönix Zug nicht.

9. **Die Finanzierung des Aufenthaltes im Wohnheim Rufin**

Bei einem Eintritt oder bei einer Veränderung der Grund- und Betreuungspauschale stellt sich die Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten des Aufenthaltes.

- **Eigenmittel**

Als Eigenmittel gelten die Renten der AHV und der Pensionskasse, das Vermögen (auch Vermögensverzicht), die Zinserträge, Alimente etc.

- **Ergänzungsleistungen (EL)**

EL sind ein maßgeschneidertes Instrument, um das Grundrecht auf Existenzsicherung individuell und korrekt zu gewährleisten.

EL sind keine Fürsorgeleistungen, sondern ein rechtlicher Anspruch.

EL helfen dort, wo das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt.

EL werden aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen berechnet.

EL werden vom jeweiligen Kanton erbracht.

- **Prämienverbilligung**

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dies kann zu finanziellen Engpässen führen. Hier kann eine Prämienverbilligung hilfreich sein.

Prämienverbilligungen werden vom Bund subventioniert und vom jeweiligen Kanton erbracht.

Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

- **Hilflosenentschädigung (HE)**

Bei zusätzlichen körperlichen Leiden oder Behinderungen kann nach einem Jahr dauernder Pflege und Betreuung durch Drittpersonen bei der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung beantragt werden.

Antragsteller sind Bewohner oder deren Vertreter.

Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn Pflege und Betreuung zu Hause erbracht werden.

Eine HE wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vom Bund ausgerichtet.

- **Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe ist ein gesetzlicher Anspruch zur Deckung der Lebenskosten, wenn die anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Sozialhilfe wird von der Gemeinde erbracht.

Gem. Sozialhilfegesetz dürfen Heimbewohner/-innen nicht Sozialhilfeempfänger/-innen werden.

- **Beitrag der Kantone Zug, Uri und Schwyz**

Der Eintritt in die Institution Rufin Seeblick begründet für auswärtige Bewohner/-innen keine zivilrechtliche Wohnsitznahme in Zug, setzt aber eine Kostengutsprache des Wohnkantones voraus.

Der Anspruch auf die Kantonsbeiträge ist rechtskräftig. Der Antrag um einen Kantonsbeitrag wird durch die Betriebsleitung gestellt und von den Bezugsberechtigten oder deren Vertreter unterzeichnet.

- **Beitrag Krankenversicherer**

Die Krankenkassen leisten ihre Beiträge an die ärztliche Betreuung und ausserhalb der Institution erbrachten Pflegeleistungen (Spitäler und Pflegeheime).

Die Krankenkassenbeiträge an die Pflege werden vom Bundesrat bestimmt. Diese Beiträge sind nach Pflegegrad abgestuft.

Die Gesuche um Kostengutsprache werden von der Heimleitung an die Krankenversicherer gerichtet.

Kantons- und Krankenkassenbeiträge werden vom Heim direkt eingefordert, vorausgesetzt Bewohnerinnen und Bewohner sind damit einverstanden.

- **Auskunft**

Allgemeine Beratung

Stiftung Phönix Zug
Geschäftsstelle
Industriestrasse 55
6300 Zug
041 728 28 38
www.phoenix-zug.ch

Allgemeine Beratung

Betriebsleitung
Rufin Seeblick
Mülimattweg 3
6317 Oberwil
041 726 24 24
www.phoenix-zug.ch

EL / HE / Prämienverbilligung

Kant. Ausgleichskasse
Baarerstrasse 11
Postfach
6302 Zug
041 560 47 00

Heimbeitrag Kanton ZG, UR, SZ

IVSE-Stelle Zug
Neugasse 2
6301 Zug
041 728 39 61
sozialamt@zg.ch

Sozialhilfe

Kant. Sozialamt
Soziale Einrichtungen
Postfach 146
6301 Zug
041 728 35 64

Beiträge Krankenversicherer

Ihre Krankenkasse